

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

GZ • BKA-920.758/0051-III/1/2010
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7108
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0046-I/2010

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Gegenstand: Aussendung zur Begutachtung eines für das Budgetbegleitgesetz bestimmten Gesetzentwurfes

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Sollte sich aus der geplanten Gesetzesänderung ein Personalmehrbedarf (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) ergeben, wird davon ausgegangen, dass der allfällige Mehrbedarf durch entsprechende personal-/organisatorische Maßnahmen innerhalb des BMLFUW ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung in diesem Ressort kommt.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Festlegung, welchen weiteren Unternehmen die in § 8 Abs. 1 angeführten Bundesbeamten zur dauernden Dienstleistung im Einvernehmen mit den betreffenden Bundesbeamten zugewiesen werden können erscheint in Bezug auf die „Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“ zu weit gefasst. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang unklar, welche dienstrechtlichen Instrumentarien des BDG 1979 bei einer Verwendungszuweisung zu den der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Einrichtungen zur Anwendung kommen sollen bzw. können und wem in weiterer Folge die Dienstaufsicht obliegen soll.

Da diese Bestimmung in der derzeitigen Form keinen Sinn ergibt, sollte sie auf die bei Ausgliederungen üblichen Regelungen – einer Verwendung bei einem

Rechtsnachfolgeunternehmen oder bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Gesellschaft (Agentur) hervorgegangen ist (vgl. zB § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996) – reduziert werden.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Schaffung einer dienstrechtlichen Sonderbestimmung für den Fall der Aufnahme von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der Agro Control Austria GmbH in ein Dienstverhältnis zum Bund als lex fugitiva ist abzulehnen.

Für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten, die für die erfolgreiche Verwendung im öffentlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, ist bereits in § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) bzw. in § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) Vorsorge getroffen. Darüber hinaus besteht im Falle des Wechsels in den Bundesdienst eine besondere Anrechnungsbestimmung für Personen, die wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der sie tätig waren, aus einem Bundesdienstverhältnis ausgeschieden sind und danach im Rahmen eines Dienstverhältnisses an derselben Einrichtung weiterhin tätig waren (siehe § 82 Abs. 3 und 4 VBG bzw. § 113 Abs. 1 und 2 GehG).

Warum im gegenständlichen Fall mit den allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen, die den (Rück-)Wechsel in den Bundesdienst bereits berücksichtigen, nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist nicht erkennbar und auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Unter einem ergeht eine Ausfertigung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. November 2010
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt